BAM **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung**

D - 12200 Berlin

Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gem. Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code), autorisiert durch das Bundesministerium für Verkehr am 01. August 1991

Competent authority of Germany according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code), authorized by the Ministry of Transport on 1 August 1991

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code)

Nr. D/BAM 4878/4G
für die Bauart einer Verpackung
zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/67 994

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Gefahrgutverordnung See - GGVSee, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1995 (BGBl. I, S. 1077) - insbesondere Abschnitt 10 in Verbindung mit Anhang I und der Klasse 6.2 des IMDG-Code deutsch in der Fassung des Amendments 27-94 vom 18. Juli 1995 (BAnz. Nr. 158a vom 23. August 1995)

1.2 Gefahrgutverordnung Straße - GGVS, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I, S. 1025)

1.3 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I, S. 1852)

1.4 Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes vom 15. Juni 1988 in Verbindung mit der Allgemeinen Erlaubnis zur Beförderung gefährlicher Güter der Luftfahrt-Bundesamtes vom 15. Juni 1988 (Nachrichten für Luftfahrer I-114/88 und I-115/88)

2. Antragsteller

Holfelder Packaging
Wellpappe Wiesloch
Zweign. d. Holfelder Werke GmbH und Co. KG
An der Autobahn 1
68789 St. Leon-Rot

3. Hersteller

Holfelder Packaging
Wellpappe Wiesloch
Zweign. d. Holfelder Werke GmbH und Co. KG
An der Autobahn 1
68789 St. Leon-Rot

4. Beschreibung der Bauart

Spezialverpackung für ansteckungsgefährliche Stoffe mit hohem Gefährdungspotential

(Kiste aus zweiwelliger Pappe mit Innenverpackungen
1. Verpackung: Flasche aus Glas oder Kunststoff
2. Verpackung: Dose aus Metall)

Veröffentlichungen, auch auszugsweise, Hinweise auf Untersuchungen zu Werbezwecken und die Verarbeitung von Inhalten, bedürfen in jedem Einzelfalle der widerruflichen schriftlichen Einwilligung der BAM

Hersteller-Typenbezeichnung:
-

Abmessungen (L X B X H):
430 x 230 x 260 mm

Spezifikation:
Die Bauart wird durch die Beschreibungen, technischen Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen und Bescheinigungen gemäß der/des unter Ziffer 5. genannten Prüfnachweise(s) festgelegt.

5. Prüfnachweise für die Bauart

Prüfbericht Nr.: 244 vom 08.02.1996 des Antragstellers

6. Bauartzulassung

Die unter Ziffer 4. und 5. beschriebene Bauart erfüllt die Vorschriften nach Ziffer 1. Die Bauart wird mit den in Ziffer 9. genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung ansteckungsgefährlicher Stoffe der Klasse 6.2 mit hohem Gefährdungspotential (Risikogruppe III oder IV der WHO) gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

- Maximale Bruttomasse des Versandstücks:
  7 kg

- Temperatur des beförderten Stoffes:
  Umgebungstemperatur oder höher

- Keine Verwendung von gefriergetrockneten Stoffen der Klasse 6.2 im See- und Luftverkehr

- Verwendung für flüssige Stoffe der Klasse 6.2, wenn die Öffnung der 1. Verpackung gem.
  - Rn 2658/658(2) des ADR/RID bzw.
  - Nr. 5.3.2.1 der Einleitung zur Klasse 6.2 des IMDG-Code bzw.
  - Verpackungsvorschrift 602 der ICAO-TI
  dicht verschlossen sind

- Vergleichbare oder günstigere Eigenschaften der Füllgüter in Bezug auf ihre Schädigungswirkung bei der Fallprüfung entsprechend dem(n) verwendeten Prüffüllgut (gütern)

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen die festgelegte Spezifikation der Bauart erfüllen.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind wie folgt zu kennzeichnen:

u
n

4G/CLASS 6.2/.....D/BAM 4878 - HOW

(Herstellungsjahr; die
letzten beiden Ziffern)

9. Nebenbestimmungen

9.1 Befristungen

-

9.2 Bedingungen

Die Verwendung abweichender 1. Verpackungen ist nur unter den Voraussetzungen gem. der Rn 2654/654(5) des ADR/RID bzw. Nr. 6.6 der Einleitungzur Klasse 6.2 des IMDG-Code und Nr. 6.1.3 des Teil 7 der ICAO-TI zulässig.

9.3 Widerruf

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

9.4 Auflagen

Der in Ziffer 2. genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpackungen demjenigen, der diese Verpackungen für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

10. Hinweise

10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen der zugelassenen Bauart bezüglich der Verpackungsart, der Innenverpackungen, des Fassungsraums bzw. der Masse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 6.2 (z.B. Verantwortlichkeit des Versenders, Pflichten des Beförderers/Empfängers, Maßnahmen bei Beschädigung oder Leckage, internationale Benachrichtigungen) bleiben unberührt.

10.2 Der Nachweis der Druckfestigkeit von 95 kPa erfolgte an der 2. Verpackung (Dose aus Metall) mittels hydraulischer Innendruckprüfung.

10.3 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung ansteckungsgefährlicher Güter mit hohem Gefährdungspotential (Risikogruppe III oder IV der WHO)

- des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**ADR**) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 6. Juli 1994 (BGBl. 1994 II S. 937), zuletzt geändert durch die 12. ADR-Änderungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3855)
- der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (**RID**) in der 5. RID-Änderungsverordnung vom 8. März 1995 (BGBl. 1995 II S. 210)
- des International Maritime Dangerous Goods Code (**IMDG Code**) in der Fassung des Amendment 27-94 - insbesondere Section 10
- der TECHNICAL INSTRUCTIONS FOR THE SAFE TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS BY AIR (**ICAO-TI**) Doc 9284-AN/905 in der 1995-1996-er Edition
- der RECOMMENDATIONS ON THE TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS DER **UNITED NATIONS** in der Fassung der eighth revised edition, New York und Genf 1993

10.4 Die Fertigung von Verpackungen der zugelassenen Bauart unterliegt der Überwachung nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" (Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562).

10.5 Diese Zulassung wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, 6. Mai 1996

Fachgruppe III.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM) 39

Laboratorium III.12
Bewertung von
Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dipl.-Ing.(FH) A.Roesler

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)